

Satzung des Tennisclub Seulberg e.V.

§ 1

Name und Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

„ Tennisclub Seulberg e.V.“

(2) Er hat seinen Sitz in Friedrichsdorf / Taunus, Stadtteil Seulberg. In das Vereinsregister wurde der Verein am 27. Februar 1974 eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Mittelverwendung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

(2) Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis eines gesetzlichen Vertreters.

(3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

(4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(5) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem geschäftsführenden Vorstandmitglied. Er ist nur zum 30. Juni und zum 31. Dezember unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt.

(4) Das Mitglied kann zudem auf Beschluss des erweiterten Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags mehr als sechs Monate im Rückstand ist.

(5) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

(6) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs an den Ehrenrat zu.

(7) Der Einspruch muss innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitigem Einspruch hat der Vorstand innerhalb von zwei Wochen den Einspruch an den Ehrenrat weiterzuleiten. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird der Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Ehrenrat

- (1) Von der Mitgliederversammlung wird auf Dauer von drei Jahren ein Ehrenrat gewählt, der aus drei Mitgliedern besteht. Zusätzlich wird ein Vertreter gewählt. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglieder des Ehrenrates sein.
- (2) Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Ehrenrat ist zuständig für Einsprüche gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstands. Er hat den Parteien Gehör zu gewähren und zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Seine Entscheidungen lauten auf Bestätigung der Entscheidung des Vorstandes oder auf Zurückweisung an den Vorstand zur erneuten Prüfung und Entscheidung.
- (4) Kann nach erneuter Prüfung durch den Vorstand keine Übereinstimmung zwischen Ehrenrat und Vorstand erzielt werden, hat über den Ausschluss die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. In diesem Fall hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten nach der Feststellung der Uneinigkeit die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Beitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Jahresbeitrag wird im Lastschriftverfahren zum 01. März, von der dem Verein zuletzt mitgeteilten Bankverbindung, eingezogen.
- (3) Für Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, ist der Fälligkeitstermin für den Jahresbeitrag der 01. Februar.
- (4) Bei Zahlungsverzug von mehr als 30 Kalendertagen werden ab dem 31. Tag Verzugszinsen in Höhe des aktuellen Überziehungszinssatzes der Hausbank des Vereins erhoben.
- (5) Zusätzliche Bankgebühren wegen fehlerhafter oder falscher Bankverbindungen oder nicht gedeckter Bankkonten sind vom Mitglied zu tragen.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder.
- (7) Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis zu 50 % des Mitgliedsbeitrages für aktive Erwachsene betragen. Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Ausbildung sind von der Zahlung einer Umlage ausgenommen.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Vereinsorgane sind
- der erweiterte Vorstand, bestehend aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und mindestens fünf weiteren Mitgliedern gemäß § 8 Ziffer 2.
 - die Mitgliederversammlung
 - der Ehrenrat.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus
- dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem Schriftführer
 - dem Technischen Wart
 - dem Sportwart
 - dem Jugendwart
 - dem Pressewart.

§ 9 Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Mitglieder des erweiterten Vorstands können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden. Sie können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

(4) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den untereinander gleichberechtigten

- 1.Vorsitzenden
- 2.Vorsitzenden
- Schatzmeister

(5) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten den Verein.

(6) Im eigenen Namen oder für einen anderen abgeschlossene Geschäfte eines Mitglieds des erweiterten Vorstandes mit dem Verein (In-Sich-Geschäfte) bedürfen der Zustimmung aller anderen Mitglieder des erweiterten Vorstands. Die Zustimmung bedarf der Schriftform.

(7) Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet bei Rechtsgeschäften von über € 10.000,00 (Zehntausend) die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

Die Zustimmung bedarf der Schriftform.

(8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der geschäftsführende Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 10

Aufgaben und Zuständigkeit des erweiterten Vorstands

(1) Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- die Einberufung der Mitgliederversammlung
- die Aufstellung der Tagesordnung
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- das Erstellen des Jahresberichtes.

(2) Die weitere Aufgabenverteilung ist in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 11

Vorstandssitzungen

(1) Der erweiterte Vorstand soll regelmäßig zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn neben zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zusätzlich zwei Mitglieder des erweiterten Vorstands anwesend sind.

(2) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich oder per Fax vom ersten oder zweiten Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden.

(3) Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.

(5) Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen.

(6) Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch schriftlich, fernmündlich oder per Fax gefasst werden. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind in der nächsten Vorstandssitzung über diese Beschlüsse zu informieren.

§ 12

Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

(2) Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

(3) Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

(4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des erweiterten Vorstands
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- Beschlussfassung über die Vereinsauflösung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- weitere Aufgaben nach Satzung oder nach Gesetz.

(5) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst im 1.Quartal, statt. Die Mitglieder werden durch den geschäftsführenden Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Durchführung hierzu schriftlich eingeladen.

(6) Die Einladungen zur Mitgliederversammlung sind an die zuletzt vonseiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse zu richten. Der Vorstand ist berechtigt – soweit vonseiten des Mitglieds benannt – die schriftliche Einladung auch an die E-Mail-Adresse zu senden.

(7) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn dies der erweiterte Vorstand beschließt oder durch schriftlich begründeten Antrag von mindestens 50 Mitgliedern verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll zwei Wochen vorher erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung.

(9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(11) Wahlen können durch Handaufheben erfolgen wenn niemand eine schriftliche Abstimmung verlangt. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder für dasselbe Amt kandidieren, und zwar durch nummerierte Stimmzettel.

(12) Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

(13) Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss zu bestellen, der aus drei Mitgliedern besteht und die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben.

§ 13 Protokollierung

(1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Kassenprüfer

(1) Die von der Mitgliederversammlung auf eine Dauer von drei Jahren gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Geschäftsführung des Vereins.

(2) Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

(3) Ein Mitglied des erweiterten Vorstandes oder des Ehrenrates kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 15 Ausschüsse

Der erweiterte Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

§ 16 Vereinsordnung

(1) Der erweiterte Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen die nicht im Gegensatz zu dieser Satzung stehen dürfen.

(2) Die Vereinsordnungen werden den Mitgliedern durch Aushang oder durch gesonderte Mitteilung bekannt gemacht. Dies gilt auch für Änderungen oder Aufhebungen bereits bestehender Vereinsordnungen.

(3) Die Vereinsordnungen sind kein Bestandteil der Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

(4) Vereinsordnungen können für folgende Bereiche des Vereins erlassen werden:

- Geschäftsordnung für den Vorstand
- Finanz- und Kassenwesen

- Ehrenordnung
- Jugendordnung
- Benutzungsordnungen für die vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

(2) Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

(3) Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Friedrichsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

(4) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22. Februar 2013 beschlossen und am 24. Mai 2013 dem Amtsgericht - Registergericht – gemeldet.

Geschäftsordnung

Aufgabenverteilungsplan für den erweiterten Vorstand des Tennisclub Seulberg e.V.:

1.Vorsitzender

- Die Grundsatzfragen und Verantwortung für den Gesamtverein
- Festlegung von Richtlinien für das gesamte Vereinsgeschehen in sportlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht
- Koordination der Vorstandsarbeit
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Vorstands- und Vereinssitzungen sowie der Mitgliederversammlungen
- Kontakte zur Stadt, Vereinen und anderen Verbänden
- Kontrolle bei der Durchführung von Vorstandsbeschlüssen und Mitgliederversammlungen
- Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes

2.Vorsitzender

- Vertreter des 1.Vorsitzenden
- Unterstützung und Beratung des 1.Vorsitzenden in allen seinen Aufgaben
- Beschaffung von Zuschüssen und Spenden für den Verein
- Alle Vertragsangelegenheiten und Versicherungen
- Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes

Schatzmeister

- Führung der Vereinskasse und monatliche Abstimmung
- Führung sämtlicher Geschäftsbücher des Vereins
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs des Vereins
- Mitgliederbestandspflege und alle in diesem Zusammenhang notwendigen schriftlichen Arbeiten
- Anfertigung von Analysen und Statistiken aus dem Rechnungswesen für den Vorstand
- Vorbereitung des Budgets und Abstimmung mit allen Ressortleitern
- Anfertigung und Abwicklung von steuerrechtlichen Schriftstücken für das Finanzamt und andere städtisch / staatliche Organisationen
- Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes

Schriftführer

- Protokollierung von Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen
- Ordnungsgemäße Führung von Satzung, Ordnungen und Richtlinien des Vereins
- Anmeldung öffentlicher Veranstaltungen bei den zuständigen Behörden
- Bearbeitung von Sportunfällen
- Schriftliche Einberufung von Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen

Technischer Wart

- Instandhaltung und Pflege der gesamten Anlage, unterteilt in Gebäude, Gelände, Mobilien, Werkzeuge und Heizung
- Beratung des Vorstandes in allen diesen Bereichen

Sportwart

- Koordination aller Aktivitäten im Tennissport des Vereins
- Vorbereitung einer Spielordnung und Mitwirkung bei der Durchsetzung
- Planung des gesamten Spielbetriebes, Sportveranstaltungen, Medenspielen, Wettkämpfen aller Art im Verein und mit anderen Vereinen
- In Zusammenarbeit mit dem Jugendwart Erstellen des Trainingsplans, Terminplan für die Medenspiele, Turniere und andere Sportveranstaltungen
- Kontrolle und Abrechnung aller Auslagen im Tennissport des Vereins unter Berücksichtigung der Vorgaben des Schatzmeisters
- Überwachung des sportgerechten Zustandes der Tennisanlage in direkter Zusammenarbeit mit dem Technischen Wart
- Laufende Berichterstattung über das sportliche Geschehen des Vereins im Vorstand

Jugendwart

- Koordination aller Tennisaktivitäten im Jugendbereich des Vereins
- Planung des gesamten Spielbetriebes, Sportveranstaltungen, Medenspielen, Wettkämpfen aller Art im Verein und mit anderen Vereinen
- In Zusammenarbeit mit dem Sportwart Erstellen des Trainingsplans, Terminplan für die Medenspiele, Turniere und andere Sportveranstaltungen
- Laufende Berichterstattung über das sportliche Geschehen des Vereins im Vorstand

Pressewart

- Koordination der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins
- Kontakte zu regionalen Pressevertretern
- Steuerung der Berichterstattung in regionalen Zeitungen